

Thema:

Zuschuss Landkreis an Ortsgemeinde

Fragestellung:

Der Landkreis XXX hat im Jahr 2007 zwei Stützmauern in einer Ortsgemeinde im Rahmen des Kreisstraßenausbaus erneuert bzw. neu gebaut. Im Rahmen dieser Maßnahme wurde vereinbart, dass die Ortsgemeinde sich sowohl an den Baukosten, als auch an der Unterhaltung der Bauwerke beteiligt, da ihrerseits Parkplätze und Gehwege betroffen sind. Die Beteiligung der Ortsgemeinde an den Baukosten wurde als Sonderposten in die Bilanz eingestellt, der über die Nutzungsdauer der Stützmauer ertragswirksam aufgelöst wird.

Es wurde vereinbart, dass die anteiligen Unterhaltungskosten kapitalisiert und durch eine einmalige Zahlung an den Landkreis XXX abgelöst werden.

Die Gesamtsumme dieser Unterhaltungskosten, die von der Ortsgemeinde zu zahlen sind, beträgt 29.019,00 € und wird in drei Raten (2007, 2008, 2009) gezahlt.

Durch diese erhaltene Zahlung verpflichtet sich der Landkreis die Stützmauer zu unterhalten.

Wie ist diese Ablösesumme im doppischen Haushalt zu veranschlagen und zu buchen?

Antwort:

Da mit der Ablösesumme ausweislich Ihrer Schilderung nicht die Herstellung, sondern die laufende Unterhaltung der Stützmauer bezuschusst werden soll, handelt es sich um einen Zuschuss für laufende Zwecke, der zum Zeitpunkt der Schließung der Vereinbarung als sonstige Forderung gegenüber dem öffentlichen Bereich (Kontenart 174) sowie als passiver Rechnungsabgrenzungsposten in der Kontenart 399 zu erfassen ist.

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten ist aufzulösen, wenn die Instandsetzungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Im Übrigen ergeben sich keine bilanziellen Auswirkungen. Der Sachverhalt ist gemäß § 48 Abs. 2 Nr. 13 GemHVO im Anhang anzugeben und zu erläutern.
